

machen und ihm zu empfehlen, sich durch ihre Vermittlung mit seinen Gläubigern zu verständigen. Er dürfe sich nicht wundern, wenn jetzt und in Zukunft die sonst sehr entgegenkommenden Buchhändler etwas zurückhaltender würden und Referenzen verlangten. Diesem Schreiben wurde im Abdruck der löstliche satirische Artikel des »Zwiebelfischs« (VI. Jahrg. Heft 1, abgedr. im Börsenblatt 1913, Nr. 106): »Bibliophilen auf Kredit« beigelegt. Die Antwort, die darauf einging, darf der Gesamtheit des deutschen Buchhandels nicht vorenthalten werden, sie ist lehrreich und dürfte als Warnung dienen, immer mehr Vorsicht zu üben. Hier ist sie wortgetreu unter Hinzunahme aller Namen des Originalbriefes:

»Ihre beiden Schreiben sind mir zugegangen. Ich weiß nicht, was für eine Antwort Sie auf das erstere Schreiben wollen! Herr . . . hat mir gar keinen Kredit gewährt. Im »Zwiebelfisch« oder in der »Feder« werde ich gebührend antworten. Ich habe stets viel zu kaufen gehabt, aber auch nach Vermögen abbezahlt oder bar gezahlt; davon zeugen viele Quittungen und Rechnungen usw. Daß ich Unglück gehabt, kann mir keiner zum Vorwurf machen. Seit Jahren ist mein sechsjähriger Lehrauftrag an der Universität . . . zu Ende, und ich bereite meine Übersiedlung an deutsche Universität vor! Das deutsche Konsulat . . . weiß, wie gemein und schändlich ich behandelt worden bin. Daß man Optimist ist und auch zuviel verspricht, dürfte einem als sehr fleißigem und strebsamem Schriftsteller und Dozenten wohl nicht übel ausgelegt werden. Wenn Sie einen solchen Passus im Zwiebelfisch lesen wie den, den Sie mir übersandten, kommen Ihnen dabei nicht allerlei Gedanken? Etwa, daß es etwas faul sei im Buchhändlerum? Denken Sie mal, wenn Kollegen, Professoren, Pfarrer usw. in den schwarzen Listen figurieren, — muß doch etwas nicht in Ordnung sein! Wie werden wir Schriftsteller von Verlegern und Redaktionen behandelt, — lesen Sie doch die »Feder«. Wie viel geben die Antiquare, wenn sie Bücher kaufen? Was verdienen die Buchhändler an uns, und wie ergeht es uns! Reden wir nicht davon. Diesen Unverschämtheiten der Buchhändler werden wir durch Zusammenschluß zu begegnen wissen. — — —

Ich besitze nichts, alles ist mir verkauft worden, wie Ihnen Konsulat und Advokaten bestätigen. Trotzdem bezahle ich ehrlich ab an Buchhändler und zahle kleine Beträge bar. Ich gebrauche hier im Auslande viele Bücher. Heute reise ich nach Deutschland, um wegen meiner Übersiedlung . . . persönlich zu unterhandeln. Bin ich auf dem Trockenen, wird jedem sein Recht. — Außerdem sind die nicht bezahlten Bücher natürlich in meinem Besitz und können eventuell zurückgegeben werden. — Daß deutsche Schriftsteller so behandelt werden können vom Buchhandel im Anfang des 20. Jahrhunderts! Warum geben die Herren Kredit? Ich pflege stets auf meine Notlage hinzuweisen! Also Geduld! Meine Familie bleibt hier. Im Herbst oder Winter werde ich vielleicht schon feste Anstellung haben. Die Buchhändler sollten sich schämen, durch den Zwiebelfischartikel ihr Vaterland zu blamieren.

Hochachtend

Verletzung durch Knattergeräusche beim Telephonieren. (Nachdruck verboten.) — Für die Frage der Entschädigungspflicht auf Grund einer Unfallversicherung ist die Feststellung von Bedeutung, daß der Schaden durch ein von außen kommendes, plötzlich einwirkendes Ereignis entstanden ist, während die Folgen psychischer Einwirkungen durch Erschrecken über eine aufregende Mitteilung nicht von der Versicherung umfaßt werden. Das Reichsgericht hat jetzt darüber zu entscheiden gehabt, ob Störungen des Nervensystems durch außergewöhnliche Geräusche im Telephonapparat zu den ersatzpflichtigen Unfallfolgen gehören. Kläger ist der Kaufmann E. in Berlin, der früher selbst Versicherungsagent bei dem jetzt von ihm verklagten Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein war. Er war in diesem Verein gegen Unfallschäden versichert, als er am 15. Juni 1909 bei einem geschäftlichen telephonischen Gespräch durch Knack- und Knattergeräusche im Telephon eine schwere Schädigung erlitt. Er behauptet, das Gefühl gehabt zu haben, als würde ihm elektrischer Strom zugeleitet; dadurch sei er vollständig neurasthenisch geworden. Da der beklagte Versicherungsverein, von dem der Kläger Entschädigung für Ganzinvalidität fordert, Simulation des Klägers behauptet und sich auch darauf beruft, daß gewöhnliche Erkrankungen oder psychische Einwirkungen nicht als Unfälle im Sinne der Versicherungsbedingungen gelten, sind mehrere Sachverständige gehört worden, die allerdings Versuche angestellt haben. Das Ergebnis davon ist, daß der Kläger allerdings neurasthenisch prädisponiert war, daß andererseits aber durch das Telephon Geräusche entstehen können, die auf die Gehörsnervenenden des Telephonierenden so einwirken, daß eine Schädigung des Nervensystems eintreten kann. Nachdem das Landgericht den Kläger abgewiesen hatte, hat das Kammergericht zu Berlin auf Grund der abgegebenen wissenschaftlichen Gutachten den Versicherungsverein zur Entschädigung des Klägers verurteilt. Zur Begrün-

dung führt das Kammergericht unter anderem folgendes aus: Daß der Kläger nicht simuliert, ist durch die Krankheits Symptome (Kopfschmerz, Schweißbildung, nervöse Schlaflosigkeit) auf Grund des objektiven Befundes festgestellt. Es fragt sich deshalb, ob ein versicherungspflichtiger Unfall vorliegt. Als Unfälle im Sinne der Versicherungsbedingungen gelten nur ärztlicherseits sicher erkennbare körperliche Beschädigungen, die der Versicherte durch ungewollte äußere Einwirkungen (auch durch elektrische Schläge) erlitten hat. Das Leiden des Klägers ist durch ein Geräusch im Telephon entstanden, das der Kläger als lautes Knattern wahrgenommen haben will. Nunmehr kommt es darauf an, ob der Kläger nur die Vorstellung gehabt hat, einen elektrischen Schlag zu erhalten, und ob er durch diese Einbildung allein einen Nervenschok erlitten hat, oder ob das Geräusch in physischer Weise eingewirkt und ein körperliches Mißbehagen des Klägers hervorgerufen hat. Das Gericht ist auf Grund des Sachverständigen E. zu der letzteren Auffassung gekommen und hat deshalb die Frage, ob ein versicherungspflichtiger Unfall vorliegt, bejaht. Zwar läßt sich nicht verkennen, daß mehrere Einwände gegen den Kläger sprechen, doch ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Telephongeräusche auf die Enden der Gehörsnerven so stark eingewirkt haben, daß eine körperliche Verletzung durch ein äußeres Ereignis im Sinne der Versicherungsbedingungen angenommen werden muß. Das Reichsgericht ist dem Urteil des Kammergerichts beigetreten und hat die vom Versicherungsverein gegen das Vorderurteil eingelegte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 95/14. — Urteil vom 9. Juni 1914.)

K. M.

Der Reichsverband für den Deutschen Gartenbau hat das Programm für die diesjährige dritte deutsche Gartenbauwoche in **Altona** festgesetzt. Vom 5. bis zum 9. Juli werden sich dort alle maßgebenden Vereine und Gesellschaften zu einer großen Tagung zusammenfinden. Mittwoch, den 8. Juli, nachmittags 3½ Uhr, soll ein allgemeiner Verhandlungstag abgehalten werden, auf dem das Sachverständigenwesen und das überaus wichtige gärtnerische Versuchs- und Züchtungswesen behandelt werden sollen. Am Donnerstag, früh 9 Uhr, nimmt der dritte deutsche Gärtnertag seinen Anfang. Als Beratungsgegenstände sind vorgesehen: das gärtnerische Ausstellungswesen, Handelsgebräuche im Gartenbau, die künftigen Handelsverträge und der Schutz Zoll auf gärtnerische Produkte. Am Sonnabend findet die Gartenbauwoche durch eine Helgolandsfahrt ihren Abschluß.

Vereinbarung der deutschen Buchhandlungen in Buenos Aires, betr. den Bezug von deutschen Büchern und deutschen Zeitschriften nach Argentinien und ihren Verkauf in Argentinien. — § 1. Als Verkaufspreis für deutsche Bücher gilt der Einheitspreis von 80 Papiercentavos pro Mark.

Bei direkten Bestellungen von Büchern aus Deutschland im Betrage von M 50.— und darüber auf einmal kann die Mark mit 65 Papiercentavos berechnet werden.

§ 2. Bibliotheken und Lehrern darf bei deutschen Büchern ein Rabatt von 10% bewilligt werden. Bei Bezügen von M 50.— und darüber auf einmal darf Privatpersonen ein Rabatt von 5%, öffentlichen Anstalten, Instituten und Schulen ein Rabatt von 10% bewilligt werden.

Die Einzelverkaufspreise für die nachstehend aufgeführten 12 Zeitschriften werden wie folgt festgesetzt:

Echo	40	Papiercentavos
Woche	40	"
Simplizissimus	35	"
Fliegende Blätter	35	"
Jugend	40	"
Zukunft	40	"
Lustige Blätter	30	"
Wegendorfers Humoristische Blätter	30	"
Engelhorn's Romanbibliothek, ungebunden	45	"
gebunden	70	"
Hamburger Woche	20	"
Berliner Illustrierte Zeitung	15	"
Berliner Tageblatt	30	"

§ 4. Beim Abonnement auf Zeitschriften, die mindestens 12mal im Jahre erscheinen und bei denen das Jahresabonnement in Deutschland nicht mehr als M 10.— kostet, wird die Mark mit 1.10 Papierpesos berechnet. Beim Abonnement auf Zeitschriften, die mindestens 12mal im Jahre erscheinen und bei denen das Jahresabonnement in Deutschland mehr als M 10.— kostet, wird die Mark mit 1.— Papierpesos berechnet. Zeitschriften, die weniger als 12 mal im Jahre erscheinen, werden auch beim Abonnement wie Bücher behandelt.

Unter »Abonnement« im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Vorausbezahlung für mindestens einen Monat zu verstehen.